

"Empfehlungen für Versicherte zum Vorgehen bei der Hörgeräteversorgung - Was kann man tun?"

Hören ist der wichtigste Sinn zur Wahrnehmung. Er ermöglicht die Orientierung im Raum, Gefahren wahrzunehmen und zu kommunizieren. Gerade diese soziale und emotionale Ebene ist unabdingbare Anforderung im Beruf, aber auch in Familie und Freundeskreis. Gut hören und verstehen ist ein wichtiges Stück Lebensqualität. Rund 15 Millionen Menschen in Deutschland haben Hörprobleme. Viele dieser Menschen waren noch nie bei einem Hals-Nasen-Ohren-Facharzt oder Hörgeräteakustiker.

1. Das Wichtigste ist, frühzeitig Hördefizite zu erkennen. Gehen Sie zu einem Hals-Nasen-Ohren-Facharzt, lassen Sie sich untersuchen und beraten. Bei Bedarf stellt Ihnen der Hals-Nasen-Ohren-Arzt die ärztliche Verordnung für eine Hörgeräteversorgung aus.
2. Wenn Sie Hörhilfen benötigen, gehen Sie zuerst nur mit einer Kopie der Ohrenärztlichen Verordnung zum Hörgeräteakustiker Ihrer Wahl und suchen eine Erstberatung. Wenn Sie eine Kopie der Ohrenärztlichen Verordnung vorlegen, haben Sie unkompliziert die Möglichkeit weitere Hörgeräteakustiker in Ihrer Nähe aufzusuchen und sich informieren und beraten zu lassen.
3. Achten Sie auf eine gute Beratung. Besprechen Sie mit dem Hörgeräteakustiker, welche Anforderungen die Hörgeräte, vor allem auch im Arbeitsleben, erfüllen müssen. Wenn Sie sich für einen Hörgeräteakustiker entschieden haben, geben Sie die Ohrenärztlichen Verordnung ab und beginnen mit der Austestung der verschiedenen Hörgeräte und notieren Sie sich die Besonderheiten, Vor- und Nachteile und Höreindrücke der einzelnen Geräte. Gleichzeitig beantragen Sie bei Ihrer Krankenkasse die Gesamtkostenübernahme für Ihre Hörgeräteversorgung. Weisen Sie darauf hin, dass Sie mit der Austestung begonnen haben und den Kostenvoranschlag nachreichen.
4. Im Rahmen der Anpassung sind Ihnen vom Hörgeräteakustiker laut aktueller Verträge ein bis zwei eigenanteilsfreie (ohne private Zuzahlung) Versorgungsvorschläge mit Hörsystemen (Hörgeräte), die dem aktuellen technischen Standard entsprechen, zu unterbreiten. Diese Geräte müssen zur Versorgung des jeweiligen Hörverlustes geeignet sein. Der Versicherte zahlt dann nur eine gesetzliche Zuzahlung, in der Regel 10,00 EUR, für jedes Hörgerät. Die Austestung der Hörgeräte erfolgt unverbindlich und kostenlos. Testen Sie diese Geräte ernsthaft und lassen Sie dies durch den Hörgeräteakustiker dokumentieren und machen Sie sich eigene Notizen.
5. Nach Abschluss der Testphase, das heißt, wenn Sie sich für ein Gerät entschieden haben, reichen Sie den Kostenvoranschlag des Hörgeräteakustikers bei Ihrer Krankenkasse ein.
6. Warten Sie den Bescheid der Krankenkasse ab.
7. Sollte Ihre Krankenkasse nur einen Teil der Kosten bewilligen (Festbetrag oder Vertragspreis), legen Sie Widerspruch ein. Weisen Sie die Krankenkasse darauf hin, dass Sie sich die Hörgeräte notfalls selbst beschaffen und die Erstattung der Kosten nachträglich beantragen.



DSB-Bundesgeschäftsstelle

Geschäftsführer Jens Steffens
Breite Straße 3, 13187 Berlin
Telefon: (030) 47 54 11 14
Telefax: (030) 47 54 11 16
E-Mail: dsb@schwerhoerigen-netz.de
Internet: www.schwerhoerigen-netz.de

Bankverbindung

Bank für Sozialwirtschaft
BLZ 100 205 00
Konto: 3 133 400
IBAN: DE1910020500003133400
BIC: BFSWDE33BER

Vorstand

Dr. Harald Seidler (Präsident)
Renate Welter (Vizepräsidentin)
Andreas Kammerbauer (Vizepräsident)

Eingetragen beim Amtsgericht
Berlin-Charlottenburg, VR 25501

Mitglied im
PARITÄTISCHEN
Wohlfahrtsverband

Mitglied in der
BAG Selbsthilfe e.V.

8. Für das Berufsleben werden oft leistungsfähigere Hörsysteme benötigt. Für hörbehinderte Menschen im Arbeitsleben können die Gesetzliche Rentenversicherung, die Agentur für Arbeit oder bei anerkannter Lärmerkrankung die Gesetzliche Unfallversicherung ein zuständiger Rehabilitationsträger sein. Bitte beachten Sie, dass der Antrag an den zuständigen Rehabilitationsträger vor dem Erwerb von Hörgeräten gestellt werden muss.
9. Wählen sie kein eigenanteilsfreies Hörsystem, beziehungsweise eine Versorgung die über das Maß des Notwendigen und Zweckmäßigen hinausgeht, wird der Hörgeräteakustiker Ihnen die erforderlichen Mehrkosten (über dem Festbetrag) in Rechnung stellen. Dieses gilt auch für zukünftige Reparaturkosten.
10. Wenn Sie beim Hörgeräteakustiker eine Erklärung über Mehrkosten unterschreiben müssen, empfehlen wir Ihnen diese durch folgenden Satz handschriftlich zu ergänzen. **„Auf Erstattungsansprüche gegenüber meiner Krankenkasse oder ggf. gegenüber anderen Rehabilitationsträgern verzichte ich hiermit nicht!“**
11. *Achten Sie darauf*, dass der Hörgeräteakustiker Sie nicht vorab eine Vereinbarung oder einen Vertrag unterschreiben lässt, in dem geschrieben steht: „Der Kunde verzichtet auf die Erprobung eigenanteilsfreier Hörsysteme und wünscht diesbezüglich kein weiteres Angebot.“ Lassen Sie sich alle von Ihnen unterschriebenen Schriftstücke in Kopie aushändigen.
12. **Eine eigenanteilsfreie Versorgung ist eine Sachleistung der Krankenkassen und kein Zuschuss.**